

Was ihr als Elternbeiräte tun könnt:

Um eine funktionierende Elternbeteiligung unter Corona-Bedingungen aufrechtzuerhalten, empfehlen wir einen engen Dialog mit Leitung und Träger.

- Bringt eure Anliegen in Elternbeiratssitzungen, in Kita-Beiräte oder Kita-Ausschüsse ein.
- Bei Vorschlägen, Nachfragen oder Problemen empfehlen wir zunächst das Gespräch mit der Leitung, gegebenenfalls auch dem Träger.
- Bei Bedarf könnt ihr diese auch schriftlich an die Leitung und den Träger richten.
- Sichert euch, im Zweifel, durch den Rückhalt eures Elternbeirats oder der Elternschaft ab.

Wo kann man sich informieren? An wen könnt ihr euch wenden?

Aktuelle Informationen zu Corona und geltenden Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Hessen findet ihr unter <https://soziales.hessen.de/kinderbetreuung-corona>

Auskünfte erhaltet ihr zum Beispiel bei euren Leitungen und Trägern, bei eurer Stadt oder eurem Landkreis (Jugendamt, Gesundheitsamt) sowie beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Hessisches Landesjugendamt).

Allgemeine Informationen zur Elternbeiratsarbeit und zum Kita-Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen, auch Links zu den Elternbriefen und Informationsseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration findet ihr auf unserer Internetseite www.kita-eltern-hessen.de oder über unseren Newsletter.

Unseren „Leitfaden für Elternbeiräte“ sowie mehr Informationen für KitaEltern und Elternbeiräte; Vernetzungs- und Veranstaltungsangebote findet ihr unter www.kita-eltern-hessen.de.



Mit herzlichem Dank an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration für die rechtlichen Auskünfte sowie für die Anregungen aus dem „KitaEltern Hessen-Arbeitskreis Corona“ der LAG KitaEltern Hessen e.V. 2020/2021
Stand: 25.08. 2021, Angaben ohne Gewähr.

Hrsg.: Servicestelle KitaEltern Hessen der LAG KitaEltern Hessen e.V. (Kathrin Kraft, Nike Kählrig) Südanlage 21c, 35390 Gießen; info@kita-eltern-hessen.de, Tel.: 0641/2010 9415

Die Servicestelle KitaEltern Hessen wird vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gefördert.



Informationen zur Elternbeiratsarbeit

Elternbeteiligung, Elternversammlungen und Elternbeirat

August 2021

Informationen zur Elternbeiratsarbeit in hessischen Krippen, Kindergärten, Horten und anderen Kindertageseinrichtungen gem. §27 HKJGB

Elternbeteiligung und Wahlen unter Corona-Bedingungen

Im Folgenden haben wir für eure aktuelle Elternbeiratsarbeit wichtige rechtliche Grundlagen und Beispiele zusammengestellt.

1. Eure bestehenden Rechte als Erziehungsberechtigte und Elternbeiräte gelten weiterhin (siehe Seite 2 und 3).
2. Gerade jetzt bleibt eure Elternbeiratsarbeit als Mittler zwischen der Elternschaft, der Kita und dem Träger wichtig.
3. Wahlen, Elternversammlungen und gemeinsame Treffen sollen unter Einhaltung von Infektionsschutzregeln nach Maßgabe der geltenden Verordnungen und Bestimmungen stattfinden.
4. Die Durchführung von Elternbeiratswahlen ist gesetzlich vorgeschrieben.
5. Gemäß § 27 HKJGB obliegt es dem Träger, Näheres zur Organisation der Elternbeteiligung, zu Elternversammlungen und Wahlverfahren zu regeln.

Gerade in Zeiten von Unsicherheiten sind das persönliche Kennenlernen und der direkte Austausch bei Elternversammlungen von großer Bedeutung. Ob als Präsenztreffen oder in digitaler Form: Träger, Leitung, Kita-Team und Elternbeirat können die Eltern informieren und offene Fragen gemeinsam geklärt werden.

Versammlungen, Konferenzen und Zusammenarbeit unter Corona-Bedingungen

- Präsenztreffen können unter Einhaltung geltender Regelungen und Hygienemaßnahmen stattfinden.
- Um allen Eltern die Teilnahme an den Elternbeiratswahlen zu ermöglichen, können alternative oder ergänzende Wahlverfahren geprüft werden, z.B. Vorstellungen per Poster/Steckbrief; „Briefwahl“ mit Wahlbox in der Einrichtung.
- Telefon- und Videokonferenzen bieten inzwischen gute Möglichkeiten.





Abbildung: „Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat“ – Darstellung der Grundlagen in § 27 HKJGB.

Quelle: LAG KitaEltern Hessen e.V. (Hrsg.): Elternbeteiligung in hessischen Kitas. Ein Leitfaden für Eltern und Elternbeiräte. Seite 16.

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat (§27 HKJGB)

In den hessischen Kindertageseinrichtungen ist die Beteiligung der Eltern und Erziehungsberechtigten von großer Bedeutung. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz schreibt vor, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen sind.

- **Partnerschaftlicher Austausch:** Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
- **Mindestens einmal im Jahr** soll die Leitung einer Tageseinrichtung eine Elternversammlung einberufen. Sie muss eine Versammlung einberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern. Aus der Mitte der Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt. **Elternversammlungen und Elternbeiratswahlen sind für jede Einrichtung gesetzlich vorgeschrieben.**

Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht, die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht regelt der Träger, z.B. in Satzungen, Elternbeiratsordnungen, Konzepten und durch Einzelfallentscheidungen von Leitungen und Trägern.

Elternbeiräte haben Anhörungs-, Auskunfts- und Vorschlagsrechte

- **Elternbeiräte haben das Recht**, vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung angehört zu werden.
- Sie können von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

„Wesentliche Angelegenheiten“ sind z.B. Konzeptänderungen, Öffnungszeiten, Planung von Veranstaltungen, grundsätzliche pädagogische Fragen und Fragen der Verpflegung. Was genau als „angemessen“ anzusehen ist und wie Zusammenarbeit und Informationswege konkret gestaltet werden, ist jedoch nicht gesetzlich vorgegeben. Dies kann sich also zwischen verschiedenen Trägern unterscheiden.